



Politische Expositur Gröbming
Hauptstraße 213
8962 Gröbming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-256624/2026-5

Gröbming, am 14.08.2026

Ggst.: GERZ Immobilienentwicklungs GmbH (FN 506942d),
8962 Gröbming, Stoderstraße
Gst. Nr. 889/35, KG 67202 Gröbming,
Neubau 4-Parteienwohnhaus Gröbming Winkl,
zur touristischen Vermietung mit Carport und Abstellraum,
Errichtung einer Luftwärmepumpe + Geländeänderung,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 4.8.2026 die GERZ Immobilienentwicklungs GmbH (FN 506942d), um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 4-Parteienwohnhauses zur touristischen Vermietung mit Carport und Abstellraum, Luftwärmepumpe und Geländeänderung mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Stoderstraße, auf dem Grundstück Nr. 889/35, KG. 67202 Gröbming, der Marktgemeinde Gröbming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Dienstag, den 8.9.2026,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 33/2026 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 8.9.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)